

BFO-1 Beitrags- und Finanzordnung (BFO)

Gremium: Kreisvorstand

Beschlussdatum: 01.02.2020

Text

1 Beitrags- und Finanzordnung (BFO) des Kreisverbandes Mansfeld-Südharz der Partei
2 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

3 § 1 Grundsätze

4 (1) Im Rahmen der Satzung, der gesetzlichen Vorschriften und der von
5 übergeordneten Parteigliederungen getroffenen Beschlüsse ist der
6 Kreisverband berechtigt, seine Finanz- und Beitragsangelegenheiten
7 selbständig zu regeln.

8 (2) Der Kreisverband finanziert seine Arbeit durch Beiträge, Spenden,
9 Zuweisungen von übergeordneten Parteigliederungen und sonstige
10 Einnahmen.

11 § 2 Beiträge

12 (1) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages
13 verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld, die keiner gesonderten
14 Rechnungsstellung bedarf.

15 (2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 1 Prozent des Nettoeinkommens, mindestens
16 jedoch 6 Euro monatlich. Der Kreisvorstand kann auf Antrag in begründeten
17 Einzelfällen Ausnahmen von dieser Regelung beschließen.

18 (3) Die Beiträge sind monatlich fällig. Darüber hinaus können viertel-, halb-
19 und
20 ganzjährige Beitragszahlungen mit dem Vorstand vereinbart werden; sie sind
21 in der ersten Hälfte des jeweiligen Zeitraums fällig.

22 § 3 Spenden

23 (1) Der Kreisverband ist berechtigt, Spenden anzunehmen, soweit die Annahme
24 nicht durch das Parteiengesetz ausgeschlossen ist.

25 (2) Spenden verbleiben beim Kreisverband, sofern die Spenderin bzw. der
26 Spender nichts anderes verfügt hat.

27 (3) Der oder die Schatzmeisterin hat den Kreisverband über den Eingang von
28 Spenden unverzüglich zu informieren.

29 § 4 Aufgaben des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin, Rechenschaftsbericht

30 (1) Der oder die SchatzmeisterIn ist insbesondere verantwortlich für die
31 Buchführung sowie die fristgerechte Erstellung des Rechenschaftsberichts
32 nach dem Parteiengesetz.

33 (2) Des Weiteren ist der oder die SchatzmeisterIn zuständig für den jährlichen
34 Finanzbericht für die Mitgliederversammlung, die Erstellung eines
35 Haushaltsplan-Entwurfs sowie die Erstellung einer mittelfristigen
36 Finanzplanung. Haushaltsplan-Entwurf und mittelfristige Finanzplanung sind
37 der Mitgliederversammlung zu Beginn des Haushaltsjahres zur
38 Beschlussfassung vorzulegen.

39 (3) Der Rechenschaftsbericht des Kreisverbandes wird vor Abgabe an den
40 Landesverband im Kreisvorstand beraten. Der oder die SchatzmeisterIn
41 versichert mit seiner oder ihrer Unterschrift, dass die Angaben in dem
42 Rechenschaftsbericht nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß
43 gemacht worden sind. Neben dem oder der Schatzmeisterin muss ein
44 weiteres Vorstandsmitglied den Rechenschaftsbericht bestätigen.

45 § 5 Haushaltsplan

46 (1) Die Mitgliederversammlung kann sich die Beschlussfassung über einzelne
47 Ansätze im Haushaltsplan vorbehalten.

48 (2) Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben im Rahmen der im Haushaltsplan
49 bestimmten Beträge zu tätigen.

50 (3) Eine beschlossene Ausgabe muss durch einen entsprechenden Haushaltstitel
51 auch möglich sein. Finanzwirksame Beschlüsse, zu deren Durchführung kein
52 entsprechender Haushaltstitel vorhanden ist, können durch Umwidmung
53 anderer Titel ausgeführt werden. Die Umwidmung bedarf der Zustimmung des
54 Vorstands.

55 (4) Ist absehbar, dass der Haushaltsplan trotz Umwidmung einzelner
56 Haushaltstitel nicht ausreicht, so hat der oder die SchatzmeisterIn
57 unverzüglich einen Nachtragshaushaltsentwurf vorzulegen. Bis zu dessen
58 Verabschiedung gelten die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung.
59 Insbesondere ist der oder die SchatzmeisterIn berechtigt, Ausgaben für den
60 laufenden Geschäftsbetrieb sowie unabweisbare Ausgaben im Rahmen der im
61 Haushaltsplan bestimmten Beträge zu tätigen.

62 § 6 Kontoführung

63 (1) Der Kreisverband kann bis zu drei Bankkonten einrichten. Für die Bankkonten
64 ist ausschließlich der oder die SchatzmeisterIn verantwortlich. Die
65 Mitgliederversammlung darf eine weitere Person zur Stellvertretung
66 bestimmen.

67 (2) Der Kontoinhaber ist der Kreisverband Mansfeld-Südharz der Partei BÜNDNIS
68 90/ DIE GRÜNEN, vertreten durch den oder die SchatzmeisterIn

69 (3) Kassenordnung

70 1. Kontenberechtigung: Die Vorsitzenden und der/die SchatzmeisterIn sind
71 miteinander oder gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes über
72 das Girokonto und die Festgeldanlage des Kreisverbandes
73 verfügungsberechtigt. Der/die Finanzbeauftragte (SchatzmeisterIn) hat in
74 jedem Fall das sachliche Einverständnis der Vorsitzenden einzuholen.

75 2. Zeichnungsberechtigt: Zeichnungsberechtigt für vertragliche
76 Vereinbarungen, die mit Ausgaben verbunden sind, sind jeweils zwei
77 Personen der in (3) Abs. 1 genannten.

78 3. Geldanlagen: Termingelderanlagen bei der Sparkasse können nur mit
79 Zustimmung der Vorsitzenden, der/des SchatzmeisterIn und einem Beschluss
80 der Mitgliederversammlung abgeschlossen werden.

81 (4) Der oder die SchatzmeisterIn ist berechtigt, Änderungen seiner oder ihrer
82 postalischen Anschrift unverzüglich gegenüber dem Geldinstitut anzuzeigen, ohne

83 dass es eines gesonderten Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf. Der
84 Vorstand ist jedoch über einen solchen Vorgang unverzüglich zu informieren.

85 (5) Die Verantwortlichkeit und Zeichnungsberechtigung bei der Kontoführung
86 erlischt automatisch mit Beendigung der Mitgliedschaft im Kreisverband. Dies
87 muss der Vorstand unverzüglich gegenüber dem Geldinstitut anzeigen.

88 § 7 Kassenwesen

89 (1) Der Kreisverband darf eine Kasse für Bargeschäfte einrichten. Die
90 Kassenführung obliegt dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin.

91 (2) Barauszahlungen sind ausnahmsweise zulässig, wenn eine Zahlung per
92 Überweisung nicht möglich (z.B. beim Automatenkauf, Wechselgeldausgabe
93 etc.) oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

94 (3) Bareinnahmen sind ausnahmsweise zulässig im laufenden Geschäftsverkehr
95 des Kreisverbandes (z.B. Einnahmen bei Veranstaltungen).

96 (4) Alle Bareinnahmen und Barauszahlungen müssen in ein Kassenbuch
97 eingetragen werden.

98 § 8 Zahlungsverkehr

99 (1) Leistungen des Kreisverbandes vor Empfang der Gegenleistungen
100 (Vorleistungen) dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, wenn dies
101 allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

102 (2) Zahlungen dürfen nur aufgrund einer schriftlichen Zahlungsanweisung von
103 dem oder der SchatzmeisterIn geleistet oder angenommen werden.

104 (3) Zahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn zu zahlende Mittel in
105 ausreichender Höhe zur Verfügung stehen.

106 (4) Der oder die SchatzmeisterIn ist verpflichtet, vor der Zahlung zu
107 überprüfen,
108 ob die angewiesene Zahlung passenden Haushaltstiteln zugeordnet wurde, und
109 eine solche Zuordnung ggf. nachzuholen. Außerdem muss er oder sie die
110 rechnerische Richtigkeit prüfen.

111 (5) Soll eine Rechnung beglichen werden, so ist dem oder der SchatzmeisterIn
112 von derjenigen Person, die mit der Ausführung des zugrundeliegenden
113 Beschlusses betraut wurde, vor der Zahlung die sachliche Richtigkeit der
114 Rechnung zu bescheinigen.

115 (6) Der Zahlungsverkehr darf grundsätzlich nur per Überweisung erfolgen. Die
116 Mitgliederversammlung kann Ausnahmen beschließen.

117 § 9 Buchführung, Rechnungsunterlagen

118 (1) Die Aufzeichnungen und Unterlagen über die Einnahmen und Ausgaben des
119 Kreisverbandes müssen den Grundsätzen ordnungsgemäßer Kassenführung
120 entsprechen.

121 (2) Die Rechnungsunterlagen, Bücher, Jahresabschlüsse und
122 Rechenschaftsberichte des Kreisverbandes müssen 10 Jahre aufbewahrt
123 werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des
124 Rechnungsjahres.

125 § 10 Rechnungsprüfung

126 Eine Rechnungsprüfung durch den Kreisverband selbst erfolgt nicht, da die
127 Buchhaltung an die Landesgeschäftsstelle übertragen wurde. Die
128 Rechnungsprüfung erfolgt dort.

129 § 11 Haftung

130 (1) Der Kreisverband darf keine finanziellen Verpflichtungen eingehen, für die
131 eine Deckung im Kassen- und Kontostand nicht vorhanden ist.

132 (2) Für vom Vorstand nicht genehmigte Rechtsgeschäfte haftet nur, wer sie
133 veranlasst hat.

134 (3) Begeht der Kreisverband Verstöße gegen das Parteiengesetz, die mit
135 Sanktionen bedroht sind, indem er z.B.

136 1. der Rechenschaftspflicht nicht genügt,

137 2. rechtswidrig Spenden annimmt,

138 3. Mittel nicht den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechend verwendet,
139 so haftet er für den hierdurch entstandenen Schaden. Die Haftung der
140 handelnden Personen bleibt davon unberührt.

141 § 12 Finanzverteilung zwischen Kreisverband, Ortsverbänden und Regionalgruppen

142 Der Kreisverband sorgt für eine angemessene Finanzverteilung zwischen
143 Kreisverband, Ortsverbänden und Regionalgruppen, gemäß der Satzung.

144 § 13 Sonstiges

145 (1) Für die Regelung weiterer, hier nicht behandelter Fragen, gelten die
146 Bestimmungen der Finanzordnung des Landesverbandes (einschließlich vom
147 Landesverband Sachsen-Anhalt getroffener Kostenerstattungsregelungen)
148 bzw. die einschlägigen Regelungen des Vereins- und Parteiengesetzes
149 sinngemäß.

150 (2) Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der steuerlichen Grenzen
151 abweichende Regelungen beschließen.

152 § 14 Inkrafttreten

153 Die Beitrags- und Finanzordnung wurde am 03.07.2010 durch die
154 Mitgliederversammlung beschlossen, am 13.03.2017 und zuletzt am
155 01.02.2020 geändert.

156 Die geänderte Fassung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

157 Stand 01.02.2020